

---

## S 15 SO 41/10

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Bundesrepublik Deutschland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Sachgebiet    | Sozialhilfe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Abteilung     | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Kategorie     | Urteil                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Bemerkung     | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Rechtskraft   | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Deskriptoren  | Sozialhilfe – Kostenübernahme für den Umbau eines Badezimmers – Eingliederungshilfe – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – Hilfen zur Wohnungserhaltung – Erforderlichkeit der Umbaumaßnahmen – Abgrenzung zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung                                                                                             |
| Leitsätze     | 1. Bei der Erforderlichkeit einer Rehabilitationsleistung bleiben in keinem unmittelbaren Kausalzusammenhang mit der konkreten Leistung stehende Maßnahmen außer Betracht.<br><br>2. Die Verbesserung und Erhaltung des privaten Wohnumfelds ist nicht an einen allgemein üblichen Wohnstandard geknüpft.                                              |
| Normenkette   | SGB XII <a href="#">§ 53 Abs 1 S 1</a> ; SGB XII <a href="#">§ 54 Abs 1 S 1</a> F: 2003-12-27; SGB 9 <a href="#">§ 55 Abs 2 Nr 5</a> F: 2004-04-23; SGB 9 <a href="#">§ 4 Abs 1</a> ; SGB XII <a href="#">§ 42 S 1 Nr 2</a> F: 2006-12-02; SGB XII <a href="#">§ 29 Abs 1 S 1</a> F: 2003-12-27; <a href="#">GG Art 3 Abs 3 S 2</a> ; UNBehRÜbk Art 19 |

#### 1. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 15 SO 41/10 |
| Datum        | 13.03.2013    |

#### 2. Instanz

|              |             |
|--------------|-------------|
| Aktenzeichen | L 9 SO 6/14 |
| Datum        | 12.07.2017  |

#### 3. Instanz

|       |            |
|-------|------------|
| Datum | 11.09.2020 |
|-------|------------|

---

Â

Auf die Revision wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12.Â Juli 2017 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit sind die Kosten fÃ¼r den Einbau eines Thermostats und eines Bodenablaufs in der Dusche sowie die Restkosten eines im Ã¼brigen auf Kosten der Pflegekasse erfolgten Badumbaus in HÃ¶he von insgesamt 890,26Â Euro.

Â

2

Der im Juni 2020 verstorbene K litt infolge eines Motorradunfalls im Jahr 2002 ua an einer kompletten QuerschnittslÃ¶hmung mit neurogener Blasen- und DarmentleerungsstÃ¶rung, war schwerbehindert (GdB von 100 und Merkzeichen H, G, aG und B) und bezog vom Beklagten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGBÂ XII). K war EigentÃ¼mer einer von ihm selbstbewohnten DoppelhaushÃ¤lfte. Im Januar 2009 beantragte er beim Beklagten unter Vorlage entsprechender KostenvoranschlÃ¤ge die Ã¼bernahme der Restkosten fÃ¼r den Umbau seines Badezimmers sowie fÃ¼r den Einbau eines Thermostats und eines Bodenablaufs in der Dusche. Der Beklagte lehnte die AntrÃ¤ge ab, da die Kosten der Unterkunft insgesamt unangemessen seien und nicht davon ausgegangen werde, dass K sein Haus dauerhaft finanzieren kÃ¶nne (*Bescheide vom 24.3.2009; Widerspruchsbescheid vom 3.7.2009*). K lieÃ den Umbau im Jahr 2009 durchfÃ¼hren.

Â

3

Die Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 13.3.2013; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12.7.2017*). Das LSG hat ua ein Gutachten eines BausachverstÃ¤ndigen eingeholt und hierauf gestÃ¼tzt zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung insbesondere ausgefÃ¼hrt, der Wohnraum sei sozialhilferechtlich nicht erhaltenswert. Auch wenn

---

die durchgeführten Maßnahmen für sich genommen notwendig sein könnten, stünde die Hilfe nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg, da ein behindertengerechter Umbau des Hauses insgesamt – die durchgeführten Maßnahmen stellen insoweit nur den Anfang dar – prognostisch mindestens rund 44 000 Euro kosten würde. Dies stehe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wunsch des K, weiter in seinem Haus zu wohnen.

Ä

4

Nach dem Tod des K führt dessen Prozessbevollmächtigter die Revision gegen dieses Urteil für die noch unbekannten Rechtsnachfolger fort. Mit der Revision rügt er eine Verletzung der [§ 53 Abs 1 Satz 1, 54 SGB XII](#) iVm [§ 55 Abs 1, Abs 2 Nr 5](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (, in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung). Das LSG habe festgestellt, dass der Umbau des Badezimmers notwendig gewesen und K behinderungsbedingt auf den Einbau eines Thermostats eines Bodenablaufs in der Dusche angewiesen gewesen sei. Den vom LSG unter dem Aspekt einer behaupteten generellen Nichterhaltenswürdigkeit des Wohnraums angenommenen Kostenvorbehalt gebe es nicht. Auch Art 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (*UN-Behindertenrechtskonvention*) stütze den Anspruch.

Ä

5

Der Prozessbevollmächtigte beantragt, die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 2017 und des Sozialgerichts Itzehoe vom 13. März 2013 sowie die Bescheide des Beklagten vom 24. März 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. Juli 2009 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an die Rechtsnachfolger des K 890,26 Euro zu zahlen.

Ä

6

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Ä

7

Er hält die Entscheidung des LSG für zutreffend.

---

Â

II

Â

8

Die zulässige Revision ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#) ).

Â

9

Mit dem Tod des K im Revisionsverfahren hat auf Klägerseite zwar ein Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes stattgefunden. Eine Unterbrechung des Verfahrens (vgl. [Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§ 239 Zivilprozessordnung](#) ) ist jedoch nicht eingetreten, weil K durch seinen Prozessbevollmächtigten vertreten war ([Â§ 246 ZPO](#)). Dieser führt den Rechtsstreit für die noch unbekannten Rechtsnachfolger fort (vgl. *Bundessozialgericht vom 23.7.2014* [B 8 SO 14/13 R](#) [BSGE 116, 210](#) = *SozR 4-3500 Â§ 28 Nr 9, RdNr 10*; *BSG vom 12.5.2017* [B 8 SO 14/16 R](#) [BSGE 123, 171](#) = *SozR 4-3500 Â§ 66 Nr 1, RdNr 12 mwN*).

Â

10

Gegenstand der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1](#) und [Â§ 56 SGG](#)) sind die Bescheide des Beklagten vom 24.3.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.7.2009 ([Â§ 95 SGG](#)), mit dem der Beklagte die Übernahme der Kosten in Höhe von 890,26 Euro für den Badumbau nebst Einbau eines Thermostats und eines Duschablaufs abgelehnt hat.

Â

11

Ob den unbekannten Rechtsnachfolgern des während des Revisionsverfahrens verstorbenen K in der Sache Anspruch gegen den Beklagten aus übergegangenem Recht zustehen, kann nicht abschließend entschieden werden. Im Grundsatz steht den Rechtsnachfolgern der im Streit stehende Anspruch dann zu, wenn sich die übereinstimmende Annahme der Beteiligten, der Nachlass sei wegen der bereits durchgeführten Umbaumaßnahmen noch mit Schulden belastet, als richtig erweist (zu den Voraussetzungen der Vererblichkeit von Sozialhilfeansprüchen nach Maßgabe der [Â§§ 58, 59 Sozialgesetzbuch Erstes](#)

---

Buch §§ Allgemeiner Teil vgl BSG vom 12.5.2017 §§ [B 8 SO 14/16 R](#) §§ [BSGE 123, 171](#) = SozR 4-3500 § 66 Nr 1, RdNr 14 mwN; BSG vom 21.9.2017 §§ [B 8 SO 4/16 R](#) §§ SozR 4-3500 § 17 Nr 1 RdNr 13). Denn die (noch zu ermittelnden unbekannten) Erben haben in diesem Fall die entstandenen Verbindlichkeiten zu begleichen; lediglich wenn der Fiskus der gesetzliche Erbe ist, kann dieser die Ansprüche von vornherein nicht geltend machen (vgl [§ 58 Satz 2 SGB I](#)).

Ä

12

Der Senat kann mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen des LSG nicht beurteilen, ob sich wegen der von K geltend gemachten Kosten für Umbaumaßnahmen seines Hauses Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (die das LSG allein geprägt hat) oder Ansprüche auf vorrangig zu erbringende Kosten der Unterkunft ergeben können. Die Abgrenzung von einer Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft von einer Leistung zur Deckung von Unterkuftsbedarfen richtet sich dabei danach, ob allein behinderungsbedingt weitere Kosten für Wohnbedarf entstehen, die von Leistungen des Lebensunterhalts nicht, nicht vollständig oder nicht ohne Einschränkungen umfasst werden (vgl BSG vom 4.4.2019 §§ [B 8 SO 12/17 R](#) §§ [BSGE 128, 43](#) = SozR 4-3500 § 53 Nr 9, RdNr 28 f; im Einzelnen später).

Ä

13

Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Zahlung der Kosten für den Umbau als Leistung der Eingliederungshilfe ist [§ 19 Abs 3 Satz 1 SGB XII](#) (in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB vom 27.12.2003 §§ [BGBl I 3022](#), im Folgenden alte Fassung ) iVm [§ 53, 54 Abs 1 Satz 1 SGB XII](#) aF und [§ 55 Abs 2 Nr 5 SGB IX](#) (in der Fassung des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23.4.2004 §§ [BGBl I 606](#); im Folgenden aF). Für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII ist der Kreis P als örtlicher Träger der Sozialhilfe ([§ 3 Abs 2 SGB XII](#) iVm [§ 1 Abs 1 Satz 1](#) Gesetz zur Ausführung des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch vom 17.12.2010, [GVOBl 2010, 789, 813](#)) sachlich zuständig (vgl [§ 97 Abs 1 und 2 SGB XII](#) iVm [§ 2 Abs 1 AG-SGB XII](#)). Seine örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus [§ 98 Abs 1 SGB XII](#). Im übrigen ist der Beklagte ohnehin als erstangegangener Rehabilitationsträger nach [§ 14 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 SGB IX](#) (idF des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23.4.2004, [BGBl I 606](#)) zuständig. Richtiger Beklagter ist der Landrat des Kreises als beteiligtenfähige Behörde iS von [§ 70 Nr 3 SGG](#) (Behördenprinzip, vgl [§ 5](#) des schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetzes zum SGG vom 2.11.1953 idF der Bekanntmachung vom 31.12.1971, Gesetz und Verordnungsblatt 1971, 182; vgl BSG vom 28.8.2018 §§ [B](#)

---

[8 SO 5/17 R](#) â ZfSH/SGB 2019, 87; BSG vom 16.10.2007 â B [8/9b SO 2/06 R](#) â BSGE 99, 131 = [SozR 4-3500 Â§Â 28 NrÂ 1](#), RdNrÂ 11).

Â

14

K erf llte auf Grundlage der bindenden Feststellungen des LSG (vgl. [Â§Â 163 SGG](#)) die personenbezogenen Voraussetzungen f r einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Nach [Â§Â 53 AbsÂ 1 SGBÂ XII](#) aF erhalten Personen, die durch eine Behinderung iS von [Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ IX](#) wesentlich in ihrer F higkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschr nkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erf llt werden kann. K war infolge der Querschnittsl hmung auf einen Rollstuhl angewiesen und damit wesentlich in seiner F higkeit eingeschr nkt, an der Gesellschaft teilzuhaben (vgl. [Â§Â 1 NrÂ 1 Eingliederungshilfe-Verordnung idF von ArtÂ 13 NrÂ 2 des Gesetzes vom 27.12.2003](#)).

Â

15

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind nach [Â§Â 55 AbsÂ 2 NrÂ 5 SGBÂ IX](#) aF (nunmehr [Â§Â 77 AbsÂ 1 SGBÂ IX idF des Gesetzes zur St rkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen](#) â Bundesteilhabegesetz â vom 23.12.2016 â BGBl I 3234) auch Hilfen bei Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung der Wohnung, die den besonderen Bed rfnissen der behinderten Menschen entspricht. Die Hilfe zur Wohnungserhaltung iS von [Â§Â 55 AbsÂ 2 NrÂ 5 SGBÂ IX](#) aF umfasst ua notwendige Umbauten zur behindertengerechten Gestaltung einer Wohnung auch dann, wenn der behinderte Mensch bereits eine Wohnung besitzt ([BT-Drucks 14/5074, SÂ 111](#)). Feststellungen zur Notwendigkeit der beantragten und sp ter durchgef hrten Bauma nahmen, dh zur konkreten Erforderlichkeit des Badumbaus, des Thermostat-Einbaus und des Duschablaufs, hat das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung nicht getroffen. Seine Rechtsansicht, Hilfen zur Wohnungserhaltung st nden einem behinderten Menschen nur unter weiteren einschr nkenden Voraussetzungen zu, sodass allein die konkrete Erforderlichkeit einer beantragten Ma nahme f r einen Anspruch nicht ausreiche, findet im Gesetz jedoch keine St tze.

Â

16

Erforderlich ist eine Rehabilitationsma nahme dann, wenn sie, ausgehend von Art

und Schwere der Behinderung und den hieraus resultierenden Einschränkungen, unter prognostischer Betrachtung geeignet und notwendig ist, das in Frage stehende Teilhabeziel – hier die Erhaltung des eigenen Wohnumfelds – zu erreichen (vgl. BSG vom 9.12.2016 – B 8 SO 8/15 R – BSGE 122, 154 = SozR 4-3500 Â§ 53 Nr. 5, RdNr. 22; BSG vom 6.12.2018 – B 8 SO 7/17 R – SozR 4-3500 Â§ 54 Nr. 17 RdNr. 21). Das Teilhabeziel der Verbesserung und Erhaltung des privaten Wohnumfelds ist dabei – anders als das LSG meint – nicht zwingend an die Erreichung eines bestimmten (objektivierbaren) Wohnstandards und dabei die Einhaltung bestimmter baulicher Maßgaben (etwa die DIN für barrierefreies Planen und Bauen bei Wohnungen) geknüpft. Es gilt – wie auch sonst bei der Eingliederungshilfe – ein individueller und personenzentrierter Maßstab, der keine pauschalierenden Betrachtungen zulässt (vgl. zuletzt BSG vom 28.8.2018 – B 8 SO 9/17 R – BSGE 126, 210 = SozR 4-3500 Â§ 18 Nr. 4; BSG vom 6.12.2018 – B 8 SO 7/17 R – SozR 4-3500 Â§ 54 Nr. 17 RdNr. 17, jeweils mwN). Maßgeblich sind damit die individuellen Wünsche des behinderten Menschen, der selbst über seine (private) Lebensführung entscheidet. Ein durch seine Wünsche (mit)bestimmtes Teilhabeziel ist legitim und entspricht gerade dem vom Gesetz anerkannten Ziel eines den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen entsprechenden Wohnraums (zu den Zielen der Leistungen nach Â§ 55 SGB IX vgl. BSG vom 19.5.2009 – B 8 SO 32/07 R – BSGE 103, 171 = SozR 4-3500 Â§ 54 Nr. 5, RdNr. 16), der ihnen die Führung eines möglichst selbstbestimmten eigenverantwortlichen Lebens ermöglicht (Â§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX; zum selbstbestimmten Wohnen als Aspekt der sozialen Teilhabe vgl. auch BSG vom 4.4.2019 – B 8 SO 12/17 R – BSGE 128, 43 = SozR 4-3500 Â§ 53 Nr. 9, RdNr. 28 f).

Ä

17

Auch der Paradigmenwechsel, den Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) mit sich gebracht hat, und der Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll, so weit wie möglich ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen (zuletzt Bundesverfassungsgericht vom 30.1.2020 – 2 BvR 1005/18 – NJW 2020, 1282, RdNr. 36 f, 47 mwN) stützt diese Auslegung. Nach dem Willen des Verfassungsgebers fließt das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen als Teil der objektiven Wertordnung auch in die Auslegung des einfachen Rechts, insbesondere unbestimmter Rechtsbegriffe, ein (vgl. zur – Ausstrahlungswirkung – der Norm BVerfG vom 30.1.2020 aaO RdNr. 37, 41), weshalb es bei der Auslegung der – besonderen Bedürfnisse – des behinderten Menschen iS des Â§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX aF im Ausgangspunkt darauf ankommt, wie dieser sich in seiner Individualität selbst begreift (vgl. BVerfG vom 11.10.1978 – 1 BvR 16/72 – BVerfGE 49, 286 ). Schließlich bekennt sich Art. 19 UN-BRK (iVm dem Gesetz vom 21.12.2008 – BGBl II 1419 -, in der Bundesrepublik in Kraft seit 26.3.2009 – BGBl II 812) ausdrücklich zum Recht auf selbstbestimmtes Wohnen; auch dies ist bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte (dazu BSG vom 6.3.2012 – B 1 KR 10/11 R – BSGE 110, 194 = SozR 4-1100 Art. 3 Nr. 69, RdNr. 31 mwN) sowie der Auslegung



---

unbestimmter Rechtsbegriffe zu beachten (vgl. Roller, SGB 2016, 18; dazu auch BSG vom 10.9.2020 – [B 3 KR 15/19 R](#), juris RdNr. 27, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen).

Ä

18

Die Prüfung der Erforderlichkeit einer Maßnahme, d.h. einer konkreten Unternehmung, die ein bestimmtes Ergebnis bewirken soll, beurteilt sich damit konkret nach deren Zielen und Kosten. Sie lässt zwar die Prüfung von Alternativen zur Erreichung des Ziels zu, erlaubt aber nicht die Einbeziehung hypothetisch denkbarer, konkret nicht anstehender zusätzlicher Maßnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt anfallen oder sich ggf. als sinnvoll erweisen könnten, aber in keinem unmittelbaren Kausalzusammenhang mit der konkret in Frage stehenden Maßnahme stehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem vom LSG geprüften Gesamtumbau des Hauses besteht wegen der vorliegend streitigen Kosten schon deshalb nicht, weil die (von K später auch durchgeführten) Maßnahmen allein die Sanitäreinrichtungen betreffen. K musste sich deshalb nicht entgegenhalten lassen, konkret notwendige Maßnahmen könnten nicht erfolgen, weil andere Teile des Hauses (noch) nicht behinderungsgerecht umgebaut seien und die Realisierung eines solchen vollständigen Umbaus zu kostenintensiv sei. Ob die Gewährung von Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfelds ausscheidet, wenn ein existenzfestes Leben des behinderten Menschen in der gewählten Wohnung schlechterdings nicht möglich erscheint, kann offenbleiben; für einen solchen Sachverhalt bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte.

Ä

19

Bei der konkreten Prüfung der Erforderlichkeit, die das LSG anhand der aufgezeigten Maßnahme nachzuholen hat, spricht vieles dafür, dass sowohl ein Thermostat als Maßnahme zur Verminderung des Verbrauchsrisikos am Unterkörper bei dem alleinlebenden querschnittsgelähmten K als auch ein fachgerechter Dusch-Bodenablauf mit Geruchsverschluss bei dem unter Blasen- und Darmentleerungsstörungen leidenden K geeignet und erforderlich gewesen sind, um ihm eine alltägliche angemessene Lebensführung und selbstbestimmtes Wohnen in seinem Eigenheim zu ermöglichen; dies sind nach dem Gesagten legitime Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe. Was den Badumbau angeht, wird das LSG auch den Zustand des Bads vor und nach dem Umbau in die Betrachtung einzubeziehen haben. Da die Pflegekasse nach Einholung eines MDK-Gutachtens den Badumbau mit dem Höchstbetrag von 2557 € bezuschusst hat ([§ 40 Abs. 4 SGB XI aF](#)), spricht vieles dafür, dass es sich um eine (auch) behinderungsbedingt erforderliche Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gehandelt hat. Die vorgelegten Auflistungen und Rechnungen der durchgeführten Arbeiten lassen eine unangemessen kostspielige Ausführung



---

schließlich nicht erkennen, sodass auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der im SGBâ XII in [Â§â 9 Absâ 2 Satzâ 3 SGBâ XII](#) Ausdruck gefunden hat, auf Grundlage der bisherigen Feststellungen des LSG nicht entgegen steht.

Â

20

Leistungen der Eingliederungshilfe sind allerdings dort nicht notwendig ([Â§â 4 SGBâ IX](#)), wo sie durch Ansprâ¼che auf andere Sozialleistungen abgedeckt werden. Wie der Senat bereits entschieden hat, gehen Ansprâ¼che vor, soweit die in Rede stehenden Kosten das Grundbedâ¼rfnis des Wohnens fâ¼r behinderte als auch fâ¼r nicht behinderte Menschen gleichermaâ¼en sichern (vgl. bereits BSG vom 4.4.2019 â¼¼ [B 8 SO 12/17 R](#) â¼¼ [BSGE 128, 43](#) = SozR 4-3500 Â§â 53 Nrâ 9, RdNrâ 29â f). Soweit es sich bei den Kosten fâ¼r die Umbaumaâ¼nahmen nicht um (allein) behinderungsbedingt erforderliche Maâ¼nahmen gehandelt hat, kommt ein Anspruch auf Deckung von Unterkuftsbedarfen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach [Â§â 29 Absâ 1 SGBâ XII](#) aF (in der bis 31.12.2010 gâ¼ltigen Fassung vom 2.12.2006, [BGBl I 2670](#), jetzt [Â§â 35 SGBâ XII](#)) in Betracht, der dann vorrangig wâ¼re. Zustâ¼ndig hierfâ¼r wâ¼re im Ausgangspunkt der Beklagte ([Â§â 97 Absâ 1](#), [Â§â 98 Absâ 1 Satzâ 1 SGBâ XII](#) iVm [Â§â 2 Absâ 1, 2a Absâ 1 Satzâ 1](#) des Gesetzes zur Ausfâ¼hrung des Zwâ¼lften Buches Sozialgesetzbuch vom 17.12.2010 [GVOBl 2010, 789, 813](#)), der aber die Aufgabenwahrnehmung auf die Stadt T â¼bertragen hat; ob diese insoweit im eigenen Namen handelt (vgl. BSG vom 25.4.2018 â¼¼ [Bâ 8 SO 20/16 R](#) â¼¼ [BSGE 125, 293](#) = SozR 4-3500 Â§â 23 Nrâ 4, RdNrâ 13) und ggf zum Rechtsstreit beizuladen ist, wird das LSG zu prâ¼fen haben.

Â

21

Nach [Â§â 19 Absâ 2](#), [Â§â 42a Absâ 2](#) iVm [Â§â 29 Absâ 1 Satzâ 1 SGBâ XII](#) aF werden Bedarfe fâ¼r die Unterkunft in Hâ¼he der tatsâ¼chlichen Aufwendungen â¼bernommen. Unterkuftsbedarfe in diesem Sinne sind beim selbstbewohnten Eigenheim auch Aufwendungen fâ¼r notwendige Instandhaltungs- und Reparaturmaâ¼nahmen. Diese Auslegung, die bereits vor Einfâ¼hrung des Sozialgesetzbuch Zweites Buch â¼¼ Grundsicherung fâ¼r Arbeitsuchende â¼¼ (SGBâ II) und dem SGBâ XII im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) galt, gilt auch fâ¼r [Â§â 29 SGBâ XII](#) aF. Der Rechtsprechung der fâ¼r das SGBâ II zustâ¼ndigen Senate des BSG, wonach unabweisbare Aufwendungen fâ¼r Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum anzuerkennen sind, schlieâ¼t sich der Senat fâ¼r die Bedarfe fâ¼r die Unterkunft nach dem SGBâ XII an (vgl. zu [Â§â 22 Absâ 1 Satzâ 1 SGBâ II](#) in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung bereits BSG vom 3.3.2009 â¼¼ [B 4 AS 38/08 R](#) â¼¼ [SozR 4-4200 Â§â 22 Nrâ 17](#) RdNrâ 14; ebenso jetzt zu [Â§â 35 SGBâ XII](#) Berlitz in *LPK-SGBâ XII*, 12. Aufl 2020, Â§â 35 RdNrâ 32; *Lâ¼cken in jurisPK-SGBâ XII*, 3. Aufl 2020, Â§â 35 RdNrâ 62; enger Wrackmeyer-Schâ¼ne in *Grube/Wahrendorf/Flint*, *SGBâ XII*, 7. Aufl 2020, Â§â 35

---

RdNr 47). Hierunter können auch notwendige Umbaumaßnahmen fallen, die (unabhängig von der Behinderung des K) der Sicherung und Erhaltung der Substanz und der Aufrechterhaltung der Bewohnbarkeit dienen und notwendig waren (vgl BSG vom 18.9.2014 [B 14 AS 48/13 R](#) [SozR 4-4200 Â 22 Nr 79 RdNr 17 f](#)). Dem steht nicht entgegen, dass [Â 22 Abs 2 SGB II](#) (idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 ) dies seit dem 1.1.2011 ausdrücklich normiert, ein entsprechender Passus in [Â 35 SGB XII](#) aber fehlt. [Â 22 Abs 2 SGB II](#) konkretisiert lediglich die Rechtsprechung des BSG (so für Modernisierungsmaßnahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung durchgeführt worden sind, bereits BSG vom 18.9.2014 [B 14 AS 48/13 R](#) [SozR 4-4200 Â 22 Nr 79 RdNr 17 ff](#)), wobei der Gesetzgeber darauf hingewiesen hat, dass Eigentümer und Mieter nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind (vgl [BT-Drucks 17/3404, S 98](#)). Gerade dieser Aspekt gilt für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII in gleicher Weise.

Â

22

Bei der abschließenden Prüfung der Angemessenheit solcher Kosten (zur Angemessenheit von einmaligen Kosten für selbst genutztes Wohneigentum BSG vom 18.9.2014 [B 14 AS 48/13 R](#) [SozR 4-4200 Â 22 Nr 79 RdNr 24 mwN](#)), die das LSG ggf durchzuführen hat, kommt es nicht auf eine Prognose an, ob K sein Eigenheim auf Dauer hätte finanzieren können (vgl bereits BSG vom 7.11.2006 [B 7b AS 10/06 R](#) [BSGE 97, 231 = SozR 4-4200 Â 22 Nr 2](#), RdNr 25: kein „Alles-oder-Nichts-Prinzip“), zumal K mit seiner kreditgebenden Bank eine zumindest befristete Einigung zur weiteren Durchführung der Finanzierung erzielt hatte. Bei dem in Rede stehenden Betrag liegt die Angemessenheit der Kosten bezogen auf die zur Anwendung kommende Jahresgrenze nahe; ob eine Kostensenkungsaufforderung ([Â 29 Abs 1 Satz 3 SGB XII aF](#); zu deren Notwendigkeit auch bei einmalig anfallenden Instandhaltungsmaßnahmen BSG vom 18.9.2014 [B 14 AS 48/13 R](#) [SozR 4-4200 Â 22 Nr 79 RdNr 25 mwN](#)) vorgelegen hat, kann nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens deshalb dahinstehen.

Â

23

Das LSG wird ggf auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 27.01.2022

---

Zuletzt verändert am: 21.12.2024